

die später dem kritischen Theil gegebene Einrichtung vermag dem Leser der Zeitschrift den Vortheil nicht zu verschaffen, dass er über die Litteratur des Auslandes auf dem Laufenden erhalten wird. Warnkönig durfte von sich sagen, dass, seitdem das politische Band zwischen Deutschland und den Niederlanden gelöst ist, kein deutscher Gelehrter vor ihm das belgische Recht und die belgische Geschichte näher kennen gelernt habe. In Bezug auf das Recht muss man hinzusetzen, dass es nach ihm nicht wesentlich anders geworden ist, ja dass die deutschen Rechtshistoriker sein Buch kaum sonderlich fleissig benutzt haben.

Was sonst an Vorarbeiten für unsern Zweck brauchbar war, rührt von den Belgiern selbst her. Die grossen historischen und juristischen Sammelwerke, welche in den letzten Jahrzehnten von Staatswegen unternommen worden sind, verfolgen zwar andere Aufgaben, bringen aber doch manches, was für unsere Arbeiten zu berücksichtigen war. Von der *Collection de chroniques Belges inédites* sind es besonders die ältesten Bände, die von Willems besorgten Ausgaben des Jan van Heelu (1836) und der Brabantsche Yeesten des Jan de Klerk (2 Bde., 1839—43). Es verdient noch heute nachgelesen zu werden, mit welcher Freude Jacob Grimm das erstgenannte Werk bei seinem Erscheinen als ein Zeichen der auch in den belgischen Niederlanden neuerstehenden Theilnahme für vaterländische Sprache und Poesie begrüsst¹⁾, nachdem er noch wenige Jahre zuvor seinen herben Tadel über ihr gleichgültiges Verhalten gegen ihre Vergangenheit hatte aussprechen müssen²⁾. Auch den hier interessirenden Geschichtsdenkmalen ist dieser wiedererwachte Eifer zu Gute gekommen, der übrigens zu nicht geringem Theile durch das Beispiel des Nachbarstaates, wo unter Guizot die historischen Studien einen grossen Aufschwung nahmen, beeinflusst war. Den genannten chronikalischen Werken sind umfangreiche *Codices diplomatici* beigegeben, in welchen die Stadtrechtsurkunden einen breiten Raum einnehmen. Willems hat es recht eigentlich auf die Privilegien und Keuren abgesehen, '*diplomatie populaire*', wie er sie nennt, die sich ganz naturgemäss den volksthümlichen Geschichtserzählungen seiner Reimchronisten anschliesse³⁾, und bringt namentlich im ersten Band des Jan de Klerk eine Sammlung von Urkunden brabantischer Herzöge bis zum J. 1350, die eine willkommene Ergänzung zu dem Werke Warnkönigs für Flandern bildet. Unter den später erschienenen Theilen der grossen Chronikensammlung ist mir besonders die

1) Kleinere Schriften V, S. 262 (aus den Gött. gel. Anz. von 1837).

2) Reinhart Fuchs, Widmung an Lachmann (datirt Dec. 1833): 'innerste Selbstvergessenheit rächt sich allerenden'. 3) Brab. Yeesten I, p. II.